

Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg

über das Naturschutzgebiet

„Heidberg“ NSG 0151 M

Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue,

Landkreis Quedlinburg

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 7/1992, Seite 108) geändert durch Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA Nr. 25/1994, Seite 608) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet im Landkreis Quedlinburg wird zum Naturschutzgebiet „Heidberg“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 119 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet befindet sich nördlich der Stadt Quedlinburg, zwischen der Gemeinde Münchenhof und der Gemeinde Dittfurt. Im Westen wird das Naturschutzgebiet von der alten Feldwarte des Heidberges und einer Lindenallee begrenzt, im Osten vom Wolfgrund, zum Norden hin neigt sich eine Feldnase über den Uhlengrund zu den begrenzenden Ackerflächen, die auch im Süden das Schutzgebiet abgrenzen.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist auf den mitveröffentlichten zwei Karten und der nicht veröffentlichten Karte dargestellt. Diese drei Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Mitveröffentlichte Karten:

1. Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 zur Lage des Gebietes.
2. Karte im Maßstab 1 : 10.000 zur Darstellung der Flächen und Flächennutzungen und schematischer Darstellung der Grenze.

Nicht veröffentlichte Karte:

3. Karte der Flurstücke des Naturschutzgebietes in den Gemarkungen Quedlinburg und Dittfurt im Maßstab 1 : 2.500 zur genauen Darstellung der Flächen und der Grenze des Naturschutzgebietes.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe.

(3) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.500 befinden sich bei:

Regierungspräsidium Magdeburg, Landkreis Quedlinburg, Stadt Quedlinburg,
Verwaltungsgemeinschaft Bode-Selke-Aue. Sie können dort während der Dienst-
zeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Heidberges mit seinen charakteristischen Biotoptypen Sandmagerrasen, Zwergstrauchheide, Mischwald, Laubwald, Felsen, kontinentaler Trocken- und Halbtrockenrasen, Silikatmagerrasen und vegetationsfreien Sandflächen.

Zugleich sind die charakteristischen Lebensgemeinschaften, Pflanzen- und Tierarten sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes zu erhalten.

Das Gebiet ist insbesondere zu erhalten und zu entwickeln als

1. Lebensstätte besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften,
2. Lebensstätte (Vermehrungs- und/bzw. Nahrungsbiotop) besonders geschützter und vom Aussterben bedrohter Tiere,
3. Landschaftsteil mit einer besonderen Eigenart und Schönheit.

(2) Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere des Gebietes sind:

1. die Entwicklung von naturnahen Waldbeständen,
2. die Erhaltung und Entwicklung von Trockenmagerrasen und Heiden,
3. der Schutz des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen.

§ 4

Verbote

(1) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verbietet im Naturschutzgebiet alle Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.

(2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.
Die gekennzeichneten Wege sind auf der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000 und der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 2.500 besonders dargestellt.

(3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet folgende Handlungen untersagt:

1. mit Fahrzeugen aller Art im Naturschutzgebiet außerhalb der zum Befahren freigegebenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen,
2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
3. die Ruhe der Natur durch Lärm oder andere Weise zu stören,
4. Bild- und Schrifftafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde anzubringen oder zu entfernen,
5. im Naturschutzgebiet zu reiten.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, sind bis zu einer Entfernung von 1.000 Metern von der Grenze des Naturschutzgebietes untersagt:

1. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes und Dünger für landwirtschaftliche Flächen aus der Luft,
2. das Fliegenlassen von ferngesteuerten Geräten, Modellflugzeugen oder anderen Luftfahrzeugen und das Starten von Luftfahrzeugen.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderen bestimmt ist, von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und den Verboten dieser Verordnung werden freigestellt:

1. Maßnahmen, zu deren Durchführung auch unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung (§ 3) eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
2. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der vorhandenen Gewässer und Gräben,
 - b) der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, mit der Einschränkung, dass für unbefestigte Wege nur landschaftstypische Mineralien (z. B. Sand, Kies, Lese-
steine) verwendet werden dürfen und
 - c) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
4. die in den §§ 8 und 9 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

(2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 – 3 sind dem Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde -, außer in Notfällen, vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.

Das Regierungspräsidium kann innerhalb von vier Wochen, in Eilfällen unverzüglich, nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In Notfällen sind die Untersuchungen und Maßnahmen dem Regierungspräsidium nachträglich anzuzeigen. Die §§ 8 – 11, 13 und 14 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt finden Anwendung.

§ 8

Landwirtschaftliche Freistellungen

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in der Karte zur Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 dargestellten Flächen in der angegebenen Nutzungsart

1. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
2. ohne das Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Geflügelkot und Stallmist), Mineraldünger, Klärschlamm, Silagesickersaft und Müllkompost,
3. ohne Verregnung von Abwasser,
4. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
5. ohne das Anlegen von Erdsilos oder Feldmieten,
6. ohne Beweidung des Grünlandes mit mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar gleichzeitig,
7. ohne Beweidung als Standweide oder Umtriebsweide,
8. ohne Umbruch von Grünland, ohne Neueinsaat von Grünland,
9. ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und die Beweidung mit Schafen und Ziegen.

§ 9

Forstwirtschaftliche Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den in der Karte der Verordnung im Maßstab 1 : 10.000 als Wald dargestellten Flächen in naturnaher pfleglicher Art und Weise:

1. unter Förderung der Baumarten, die der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen (vorrangig Traubeneiche, Hainbuche und Winterlinde),
2. unter Verzicht des Anbaus fremdländischer Baumarten,
3. unter Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt auf der Fläche,
4. unter Verzicht auf Neuaufforstung,
5. unter Anwendung von kahlschlaglosen Walderneuerungsverfahren
6. mit dem Ziel, Nadelholzrein- und Pappelbestände, spätestens nach Erreichen der Hiebsreife in stabile Misch- oder Laubholzbestände umzuwandeln,
7. unter Belassung von einzelstammweise auftretendem Totholz bis zu 5 % des Holzvorrates und von mindestens 4 Altbäumen je Hektar Holzbodenfläche bis zu deren natürlichem Zerfall (vorrangig Horstbäume),
8. unter Einstellung der forstlichen Bewirtschaftung für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres im Umkreis von 300 m des in der Karte im Maßstab 1 : 2.500 als Sand- und Steinbruch gekennzeichneten Felsens und von Brutplätzen von vom Aussterben bedrohter Tiere,

9. unter Verzicht auf Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
10. ohne Neuanlage von Wirtschaftswegen.

§ 10

Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 BJagdG) ist freigestellt
1. ohne Durchführung von Treib-, Drück- oder anderen Gemeinschaftsjagden in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September eines jeden Jahres
 2. ohne Anlage von Wildfütterungen, Wildäckern, Kirrungen und jagdlichen Einrichtungen.
- (2) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Errichtung von Hochsitzen ist in der Zeit vom 1. März bis 1. August untersagt. Die Errichtung bedarf der Zustimmung durch das Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde -.

§ 11

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung des Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde – werden vorbehalten:
1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a) dieser Verordnung freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 BauO LSA, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. der Einsatz von Insektiziden sowie Kalkungs- und Düngemaßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft,
 5. Kahlschläge bis zu 0,5 Hektar unter Anwendung von kahlschlaglosen Walderneuerungsverfahren,
 6. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen.
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 12

Befreiung

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten und Zustimmungsvorbehalten dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Magdeburg – obere Naturschutzbehörde – unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Befreiung gemäß § 44 NatSchG LSA gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder wenn
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden ist, wird angeordnet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und Hinweistafeln, die sich auf das Naturschutzgebiet beziehen,
2. die Kennzeichnung von Wegen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung.

(2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zu dulden sind.

§ 14

Entschädigung

Die Entschädigung für Nutzungseinschränkungen im Naturschutzgebiet erfolgt nach den Vorschriften des § 42 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Die folgenden Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden:

1. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 NatSchG LSA verstößt,
2. gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer gegen die Verbote, Einschränkungen der Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte nach § 4 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

§ 16

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Die Schutzerklärung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles Heidberg vom 24. September 1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Halle tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 17

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 9.1.97
Az.: 57.22401/2 NSG 0151 M

Regierungspräsidium Magdeburg

gez. Böhm
Regierungspräsident